

Begründung zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet LSG WST „Landschaftspark Aue“ im Landkreis Ammerland in der Gemeinde Bad Zwischenahn

Begründung:

Zu § 1 – Landschaftsschutzgebiet:

Die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet ist notwendig,

1. um die artenreichen, extensiv bewirtschafteten Grünlandflächen zwischen dem besiedelten Bereich und der Aueniederung im „Landschaftspark Aue“ zu sichern und zu entwickeln,
2. um das Mosaik aus Grünland- und Waldflächen sowie Gehölzstrukturen und Stillgewässern als Lebensraum von Vögeln und Insekten zu erhalten und zu entwickeln,
3. um die schützenswerten Böden an der Aue zu erhalten,
4. um die alten Waldstandorte mit dem randlichen Altbaumbestand zu sichern und zu entwickeln,
5. um die kulturhistorischen Landschaftsreste, die im Zusammenhang mit dem Gutshof Eyhausen stehen zu erhalten,
6. um die Frischluftentstehung zwischen den dicht besiedelten Bereichen von Bad Zwischenahn im Norden und den randlichen Siedlungen zu erhalten,
7. um die Wald- und Grünlandflächen als Rückhalteflächen und zur Versickerung von Oberflächenwasser zu sichern,
8. um die Flächen für die nahe Erholung und als Wegeverbindung zwischen dem Zentrum Bad Zwischenahn und den randlichen Siedlungen als Erholungsraum auf Dauer zu erhalten.

Zu § 2 – Geltungsbereich:

Gemäß § 14 NNatSchG Absatz 4 ist der Geltungsbereich einer Verordnung in einer mitveröffentlichten Karte bis zu einem Maßstab von 1 : 5.000 darzustellen. Um die genaue Lage des Schutzgebietes festzustellen, wurde eine Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50.000 in die Detailkarte im Maßstab 1 : 5.000 integriert und veröffentlicht.

Zu § 3 – Schutzzweck und Gebietscharakter:

Absatz 1: Schutzzweck

Der Schutzzweck begründet die Schutzgebietsausweisung inhaltlich. Der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes bezieht sich auf den Naturhaushalt (Boden, Wasser, Klima, Luft), auf die Naturgüter einschließlich der Lebensstätten und Lebensräume von Pflanzen und Tieren, auf die Qualität des Landschaftsbildes sowie auf seine Erholungsfunktion.

Der Schutzzweck muss deutlich formuliert werden, da sich aus diesem die Schutzwürdigkeit überprüfen und die Rechtfertigung der Ge- und Verbote und die Erforderlichkeit ableiten lassen.

Gleichzeitig dient der besondere Schutzzweck als Entscheidungskriterium für das spätere Verwaltungshandeln, z. B. bei der Erteilung von Befreiungen, Ausnahmen oder Erlaubnissen.

Grundlage für die Formulierung des Schutzzweckes sind die vorhandenen landschaftlichen Gegebenheiten und deren Entwicklungspotenziale sowie die Gefährdungen.

Insgesamt stellt das vorhandene Mosaik aus Grünland- und Waldflächen mit Still- und Fließgewässern als Hauptbestandteil sowie deren wasserbegleitenden Gehölz-, Uferstauden- und sonstigen Gehölzbeständen und den ausgeprägten Waldrändern den besonderen Wert dieses Schutzgebietes dar. So bietet diese Vielzahl an unterschiedlichen Lebensräumen für diverse Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum.

Die Unterschutzstellung des Gebietes dient des Weiteren der Biotopvernetzung, wodurch es zusätzlich an Bedeutung für Pflanzen und Tiere insbesondere zwischen dicht besiedelten Bereichen Bad Zwischenahns und der randlichen Besiedlung gewinnt.

Der besondere Schutzzweck ergibt sich außerdem aufgrund der zusammenhängenden unversiegelten Flächen, auf denen das Oberflächenwasser bei starken Regenfällen zurückgehalten werden kann und gleichsam die Möglichkeit einer Versickerung des Oberflächenwassers besteht.

Von besonderer Bedeutung für den Schutzzweck ist das Schutzgebiet aufgrund der nahen Erholungsnutzung. Das Landschaftsschutzgebiet wird von Spaziergängern und Radfahrern aufgrund der besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit und aufgrund der Verbindungsmöglichkeit zwischen den unterschiedlichen besiedelten Bereichen stark genutzt.

Absatz 2: Gebietscharakter:

Durch die Beschreibung des Gebietscharakters und die besonderen oder besonders schutzwürdigen Flächen und Lebensraumtypen im Landschaftsschutzgebiet soll jeder Person die Möglichkeit gegeben werden, sich über das Schutzgebiet eingehend zu informieren.

Zu § 4 – Verbote:

Gemäß § 22 BNatSchG bestimmt die Erklärung zu einem Landschaftsschutzgebiet neben dem Schutzgegenstand und dem Schutzzweck auch die notwendigen Gebote und Verbote zur Erreichung des Schutzzwecks. Der § 4 dieser Verordnung gründet auf § 26 BNatSchG. Hiernach sind nach Maßgabe näherer Bestimmung alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Zu Abs. 2a):

Tier- und Pflanzenarten können sehr sensibel auf Grundwasserabsenkungen reagieren. So können Pflanzenarten und die damit verbundenen Tierarten durch Grundwasserabsenkungen und höhere Trockenheit aus dem Lebensraum verschwinden. Um dies zu verhindern, ist eine dauerhafte Absenkung des Grundwasserspiegels im Landschaftsschutzgebiet verboten.

Während der Aufforstung von Gehölzen kann es vorübergehend notwendig sein, Gräben zur Abführung des Oberflächenwassers anzulegen, damit bei starken Regenfällen die Wurzeln der neu gepflanzten Bäume nicht verfaulen.

Zu Abs. 2b):

Tier- und Pflanzenarten können sehr sensibel auf chemische und biologische Veränderungen ihrer Umgebung reagieren. Durch eine Beseitigung und wesentliche Umgestaltung von stehenden sowie fließenden Gewässern können Gewässer bewohnende Tier- und Pflanzenarten aus dem Lebensraum verschwinden. Lebensräume können auf diese Weise ihr Gleichgewicht verlieren, instabil werden, kippen und somit ihre nützliche Funktion als Lebensraum für die Flora und Fauna, den Menschen und die Umwelt nicht mehr erfüllen. Um dieses Szenario zu verhindern, ist es untersagt, die biologische Beschaffenheit der Gewässer, deren Ufer oder Ufervegetation nachhaltig zu verändern.

Ebenso führt eine Neuherstellung von Fließgewässern zu einer weiteren Veränderung der Landschaft. Angrenzende Flächen werden entwässert und es kommt ebenfalls zu einer Veränderung der Tier- und Pflanzenwelt.

Bei der Neuanlage von Stillgewässern kommt es häufig zu Ablagerungen des Abraumes in die Landschaft, das Landschaftsbild verändert sich.

Hochwasserschutzmaßnahmen sind nicht ausdrücklich verboten, da die Notwendigkeit besteht, die genutzte Landschaft vor Hochwasser zu schützen. Derartige Maßnahmen sind erlaubnispflichtig, damit naturschutzfachliche Belange des Landschaftsschutzgebietes stärker berücksichtigt werden.

Gewässerentwicklungsmaßnahmen des vorliegenden Gewässerentwicklungsplanes bleiben von dem Verbot ausgenommen, da diese Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerqualität und zur Entwicklung des Gewässers und seiner Niederung als Lebensraum für Flora und Fauna beitragen. Diese Maßnahmen gehören zu den Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß § 6 Abs. 1 Pkt. 1.

Die ordnungsgemäße Unterhaltung nach dem Nieders. Wassergesetz unter Beachtung des Nieders. Naturschutzgesetzes ist weiterhin möglich.

Die im Planungsraum vorhandenen Stillgewässer und Gräben wurden im Rahmen der durchgeführten Bauleitplanung als Regenrückhaltebecken bzw. Regenrückhaltegräben naturnah entwickelt. Hier ist eine regelmäßige schonende Pflege notwendig, damit das Wasserhaltevolumen erhalten wird.

Ausgenommen sind Anlagen für den Hochwasserschutz (s. § 5 Pkt. 4) und Gewässerentwicklungsmaßnahmen der Ammerländer Wasseracht auf Basis des vorliegenden Gewässerentwicklungsplanes für die Aue sowie naturnahe Gewässergestaltung im Sinne der Erreichung des guten ökologischen Zustandes der Aue und seine Uferbereiche nach der Wasserrahmenrichtlinie.

Es handelt sich um Maßnahmen für den Gewässerschutz und einer naturnahen Entwicklung der Au. Diese Maßnahmen dienen dem Schutzzweck und fallen nicht unter die Verbote.

Zu Abs. 2c):

Das Entfachen von Feuer im Schutzgebiet ist untersagt, da durch eine Vielzahl von Faktoren, beispielsweise durch Unachtsamkeit oder Windböen, erhebliche Gefahr entstehen kann. Dieses Verbot dient der Prävention von Bränden bzw. von unkontrollierter Ausbreitung von Feuer. Das Verbot erstreckt sich ebenfalls auf Lager- und Brauchtumsfeuer (z. B. Osterfeuer). Diese werden durch das Aufsichten größerer Mengen brennbaren Materials vorbereitet. In dem Material suchen vielfach Tiere Unterschlupf oder legen Nester an und sind somit der Gefahr des Verbrennens

ausgesetzt. Zudem ziehen Brauchtumsfeuer zahlreiche Besucher an. Dies kann, ebenso wie das Grillen im Schutzgebiet, mit erheblichen Störungen von Natur und Landschaft verbunden sein. Daher dienen diese Verbote dem Schutz von Vegetation und wildlebenden Tierarten sowie der Ungestörtheit des Gebietes.

Zu Abs. 2d):

Die hier genannten Maßnahmen können die Bodenverhältnisse negativ verändern und somit zu Beeinträchtigungen und Zerstörungen von Lebensräumen, Biotoptypen oder Lebensgemeinschaften führen.

Darüber hinaus führt eine Veränderung der Oberflächengestalt zu einer erheblichen Veränderung des Landschaftsbildes.

Zu Abs. 2e):

Dieses Verbot dient dem Schutz wildlebender Tierarten. So können Vögel, darunter Wasser- oder Rastvögel, und insbesondere brütende Vögel durch freilaufende Hunde gestört, verletzt oder getötet werden. Es besteht die Gefahr, dass Vögel aufgrund der Störung ihre Nester verlassen oder aufgeben. Da der Ungestörtheit der Natur im Schutzgebiet eine besondere Bedeutung zukommt, sind Hunde ganzjährig anzuleinen.

Die Hundeführung im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung oder im Dienst als Rettungs- und Hütehund sind von der Anleinplicht ausgenommen.

Zu Abs. 2f):

Dieses Verbot dient der Erhaltung der extensiv bewirtschafteten, zum Teil sehr wertvollen Grünlandflächen (Erhalt von Dauergrünland), die einen wichtigen Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten bieten. Darüber hinaus wird das Landschaftsbild der Parkanlage an der Aue durch die Grünlandflächen in Verbindung mit den Waldrändern geprägt und führt zur besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit.

Eine Änderung der Landnutzung bzw. ein Umbruch würden zu einem Verlust von Lebensräumen der Tier- und Pflanzenarten führen und das Landschaftsbild erheblich verändern.

Es besteht jedoch die Möglichkeit einen Antrag auf Befreiung gemäß § 8 der Verordnung zu stellen.

Zu Abs. 2g):

Dieses Verbot steht unter Erlaubnisvorbehalt. Das Verbot soll verhindern, dass vorhandene Wege befestigt oder neue Wege angelegt werden.

Durch eine zusätzliche Befestigung der vorhandenen Wanderwege oder eine Neuanlage von Wanderwegen kann es zu einer weiteren Versiegelung von Flächen innerhalb des Landschaftspark kommen. Ein zu dichtes Wegenetz führt darüber hinaus zu einer Verinselung der vorhandenen Lebensräume.

Wenn im Rahmen der Prüfung des Einzelfalls und der Abwägung der Notwendigkeit der Vorhaben festgestellt wird, dass eine Neuanlage eines Weges oder in seltenen Fällen eine Befestigung notwendig ist und keine erhebliche Beeinträchtigung für das Gebiet und seine Bestandteile zu erwarten ist, kann eine Ausnahme von dem Verbot zulässig sein.

Die vorhandenen Zuwegungen zu den Holzlagerplätzen dürfen entstand gesetzt werden, wenn dies notwendig ist.

Zu Abs. 2h):

Dieses Verbot soll die Zerstörung oder Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebiets durch die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art verhindern. Durch die Errichtung von Gebäuden kann es z. B. zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowie zu Bodenverdichtungen und ggf. zu Versiegelungen von Flächen kommen.

Da im Landschaftsschutzgebiet Grünlandflächen, die landwirtschaftlich extensiv bewirtschaftet sind, vorhanden sind, ist es möglich, über eine Ausnahme offene Unterstände für das Weidevieh nach Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde zu errichten.

Zu Abs. 2i):

Die Obstbaumwiese wurde neu angelegt. Das Verbot soll die Beseitigung des für Arten und Lebensgemeinschaften wichtigen Lebensraums verhindern und eine langfristige Entwicklung des Bestandes ermöglichen.

Zu Abs. 2j):

Mit diesem Verbot soll die Nutzung standortgemäßer Baumarten vorgeschrieben werden, um Baumarten zu fördern, die sich vital auf den angepassten Standorten entwickeln.

Zu Abs. 2k):

Durch dieses Verbot soll verhindert werden, dass großflächige Kahlschläge entstehen, die das Landschaftsbild erheblich verändern und zu einem Verlust von Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten führen würden.

Ausgenommen ist die Durchführung von Kahlschlägen zur Vorbereitung der Verjüngung von Lichtbaumarten und die Umwandlung von Nadelholzbeständen in Laubwald.

Auf den Gemeindewaldflächen ist die Bewirtschaftung auf eine einzelstammweise Nutzung beschränkt, da hier ein wertvoller Altbaumbestand vorhanden ist. Eine einzelstammweise Nutzung ist schonender und erhält wertvolle Lebensräume für die Fauna.

Zu Abs. 2l):

Unter dem Waldrand im Sinne der Verordnung ist der Randstreifen am Wald einschließlich der Wallhecken bestehend aus Baum-, Strauch- und Krautschicht zu verstehen.

Durch dieses Verbot sollen die Waldränder, die durch einen hohen Anteil an Laubgehölzen und Sträuchern gekennzeichnet sind erhalten werden. Die Waldränder mit den in Teilbereichen vorgelagerten Krautbeständen prägen das Landschafts- und Straßenbild in besonderen Maßen und bieten Tierarten einen Lebensraum.

Bei der forstlichen Nutzung sollen die Waldränder aus diesem Grund erhalten werden.

Möglich ist eine Pflege der Waldränder zum Beispiel zur Wahrnehmung von Verkehrssicherungspflichten.

Zu Abs. 2m):

Dieses Verbot soll die vorhandenen Kleinstrukturen, die das Landschaftsbild in besonderem Maße prägen, schützen.

Möglich ist eine Pflege der Wallhecken, Hecken, Feldgehölze oder Einzelbäume, z. B. zur Wahrnehmung von Verkehrssicherungspflichten.

Gerade die vorhandenen Kleinstrukturen und Altbaumbestände bieten einer artenreichen Fauna einen Lebensraum und haben eine besondere Bedeutung für den Biotopverbund.

Zu Abs. 2n):

Dieses Verbot soll verhindern, dass zu viele Schilder, Tafeln und Inschriften aufgestellt werden, da sie das Landschaftsbild je nach Größe, Form und Farbe erheblich beeinträchtigen können.

Informationstafeln zum Landschaftsschutz oder die Kennzeichnung von Wanderwegen oder Fahrradwegen fallen nicht unter dieses Verbot.

Zu Abs. 2o) und 2p):

Dieses Verbot soll verhindern, dass auf den Wegen und Grünlandflächen Kraftfahrzeuge oder Wohnwagen aufgestellt werden. Das unkoordinierte Abstellen von Kraftfahrzeugen oder auch Wohnwagen führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und zu einer Beunruhigung der Tierwelt.

Zudem besteht die Gefahr der Eintragung von Abfällen in das Gebiet.

Ordnungsgemäßer forst- und landwirtschaftlicher Verkehr zur Bewirtschaftung der Waldflächen und der Grünlandflächen ist hiervon ausgenommen.

Ebenfalls ist das Aufstellen von Zelten im Landschaftsschutzgebiet verboten, da dies zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, abhängig von der Größe, und zur Beunruhigung der Fauna führen kann.

Außerdem sind viele wildlebende Tierarten auf ruhige und ungestörte Lebensräume oder Zufluchtsstätten angewiesen. Dieses Verbot dient somit außerdem der Sicherung der Ruhe und Ungestörtheit im Gebiet, damit wildlebende Tierarten dauerhaft einen möglichst störungsarmen Lebensraum vorfinden.

Zudem besteht die Gefahr der Eintragung von Abfällen in das Gebiet.

Zu 2q):

Gebietsfremde Arten, darunter invasive oder potenziell invasive Arten, beispielsweise Spätblühende Traubenkirsche (*Prunus serotina*), Riesen-Bärenklau (*Heracleum mantagazzianum*), Drüsiges Springkraut (*Impatiens glandulifera*), Bisam (*Ondatra zibethicus*) oder Nutria (*Myocastor coypus*), können einzelne standorttypische Pflanzen- und Tierarten, bis hin zu ganzen standorttypischen Artengemeinschaften, verdrängen. Durch die starke Dominanz einiger gebietsfremder Arten kann daher die biologische Vielfalt im Schutzgebiet gefährdet werden. Eine weitere Gefahr besteht in der Hybridisierung einheimischer Populationen: Durch Einkreuzungen kann es zu genetischen Veränderungen von Arten kommen, die wiederum auch Auswirkungen auf Eigenschaften und Funktionen von Arten haben können. Um entsprechenden Gefährdungen entgegenzuwirken, ist das Einbringen invasiver gebietsfremder Arten untersagt.

Zu 2r):

Dieses Verbot soll alle weiteren Tatbestände erfassen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen können und die über die Verbote nicht genannt werden.

Die Vergangenheit hat gezeigt, dass im Laufe der Jahre Maßnahmen in der freien Landschaft umgesetzt werden, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Arten und Lebensgemeinschaften oder des Landschaftsbildes führen können, aber über die Verbote nicht umfassend erfasst sind.

Zu § 5 – Erlaubnisvorbehalte:

Es bedürfen bestimmte Handlungen der Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde. Diese sind nicht grundsätzlich verboten, sondern werden in einer Einzelfallentscheidung naturschutzfachlich bewertet.

Dazu gehören:

1. die Verlegung von Leitungen für die Ver- und Entsorgung,
2. die Entnahme von wildwachsenden Sträuchern, Pflanzen und Pflanzenteilen der nicht besonders geschützten Arten für Zwecke der Forschung und Lehre,
3. seismische Messungen,
4. der Bau von Brücken, Durchlässen und erforderlichen Anlagen für den Hochwasserschutz,
5. die Beseitigung von Flurgehölzen aller Art sowie Pflanzen und Pflanzenteilen, ausgenommen die Beseitigung im Rahmen der rechtlich zulässigen Gewässerunterhaltung,
6. der Bau eines offenen Unterstandes für das Weidevieh, der einem landwirtschaftlichen Betrieb dient,
7. die Durchführung von Kahlschlägen über 0,5 ha in Laubwaldflächen zur Vorbereitung der Verjüngung, ausgenommen sind Hiebmaßnahmen in geschädigten Beständen,
8. der Ausbau und die Neuanlage von Wanderwegen, land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen, die Anlage von Holzlagerplätzen,
9. die Herstellung notwendiger Entwässerungsgräben auf sehr nassen Waldflächen während der Verjüngungsphase."

Zu § 6 – Freistellungen

Es gibt auch Handlungen, die grundsätzlich freigestellt sind. Diese Handlungen sind notwendig und dürfen nicht durch zusätzliche Genehmigungen verzögert werden.

Dazu gehören:

- 1. mit dem Landkreis Ammerland – Untere Naturschutzbehörde – abgestimmte Maßnahmen, die dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung des Schutzgebietes dienen,**
- 2. unaufschiebbare Maßnahmen zur Anwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen und Sachen, wobei der Landkreis Ammerland – Untere Naturschutzbehörde – unverzüglich zu unterrichten ist,**
- 3. Maßnahmen zur Instandhaltung von Leitungen für die Ver-, Entsorgung und Telekommunikation,**
- 4. Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlichen geologischen Landesaufnahme,**
- 5. Maßnahmen zur Freihaltung des Sichtdreiecks (K 128 Ecke Diekweg) und zur Wahrnehmung der Verkehrssicherheit an der Kreisstraße 128 Altenkamp und der Gemeindestrasse Diekweg,**
- 6. die Durchführung von chemischen und biologischen Untersuchungen, Bestandsaufnahmen oder Begutachtung gewässerbezogener Maßnahmen an der Aue durch das NLWKN, der AWA oder entsprechend befugte Personen,**
- 7. die ordnungsgemäße Forstwirtschaft (§ 11 Absätze 1-3 Niedersächsisches Gesetz über die Wald- und die Landschaftsordnung NWaldLG), soweit die Verbote nicht entgegenstehen.**

Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

Maßnahmen, zu deren Durchführung eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht, bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt. Zeitpunkt und Ausführungsweise von Unterhaltungsmaßnahmen sind vor ihrer Durchführung mit dem Landkreis Ammerland – Untere Naturschutzbehörde – abzustimmen.

Weitere Ausführungen zum Verordnungstext sind nicht notwendig.